

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert“ die Wörter „; hierbei bleibt der ehebezogene Teil im Familienzuschlag unberücksichtigt“ eingefügt.
2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der Beamte in Elternzeit befunden hat sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 ausgeübt wurde, sind zu berücksichtigen.“
 - c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 21 Absatz 3 sowie“ eingefügt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3 bis 9“ durch die Angabe „4 bis 10“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 20 gilt nicht, sofern der Anwendungsbereich des § 108 Absatz 9 eröffnet ist.“

4. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; die Höhe des Versorgungszuschlags ergibt sich aus den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung; der Versorgungszuschlag soll bei Beendigung der Beurlaubung im geschuldeten Umfang gezahlt worden sein“ eingefügt.

5. In § 22 Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Wörter „1 und 3 bis 5“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „ersten“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „entspricht und“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Zurruesetzung“ eingefügt.

7. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und bei denen keine Zeiten nach § 21 Absatz 3 vor dem 1. Januar 2011 vorliegen“ eingefügt.

8. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
9. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
10. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:
- „§ 62 a
Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat
- (1) Die meldepflichtigen Dienstunfalldaten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) werden über die Unfallkasse Baden-Württemberg weitergemeldet.
- (2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung und durch die Satzung der Unfallkasse geregelt.“
11. § 68 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Besteht in den Fällen des § 70 Absatz 1 Satz 1 ein Einkommen im Sinne des Absatzes 5, ist zunächst der neue Versorgungsbezug und anschließend der frühere Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen neuen Versorgungsbezuges nach § 68 zu regeln. Ist es für den Versorgungsempfänger günstiger, ist zunächst der frühere Versorgungsbezug und anschließend der neue Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen früheren Versorgungsbezuges nach § 68 zu regeln. Durch die Anwendung der Sätze 1 und 2 darf keine Besserstellung erfolgen, als wenn nur die Regelung des § 70 anzuwenden wäre. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 70 nicht anzuwenden.“
12. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Zinsen“ die Wörter „in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- „§ 108 Absatz 1 Satz 9 und 10 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 8 wird nach der Angabe „70“ die Angabe „sowie 108“ eingefügt.
13. In § 81 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Abordnungszeiten“ die Wörter „, Beschäftigungszeiten und Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses“ eingefügt.
14. In § 85 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind im Rahmen des Satzes 1 in vollem Umfang zu berücksichtigen; Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der ehemalige Beamte in Elternzeit befunden hat sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 ausgeübt wurde, sind ebenfalls zu berücksichtigen.“
15. In § 87 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „§ 27 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
16. In § 88 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
17. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 27 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Beurteilung, ob Ansprüche oder Anwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestehen, ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entlassung maßgeblich.“
18. In § 92 Absatz 3 Satz 6 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „, bis zum 31. Dezember 2010 nach § 70 BeamtVG,“ eingefügt.
19. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ist nicht mehr anzuwenden.“
- b) Absatz 11 wird aufgehoben.
20. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 9,“ die Angabe „§ 67 Absatz 2,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der nach Satz 1 erforderlichen Anwendung des § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ist § 6 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nicht anzuwenden; Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der Beamte in Elternzeit befunden hat sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 ausgeübt wurde,

sind im Rahmen des § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

21. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dies gilt ebenfalls für Versorgungsbezüge, deren Berechnung Zeiten vor dem 1. Januar 2011 nach § 21 Absatz 3 zugrunde liegen.“
- bb) In dem neuen Satz 3 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:
- „5. sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,“
- cc) In den neuen Sätzen 4 und 7 wird die Angabe „2“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 9 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „, bis zum 31. Dezember 2010 nach § 70 BeamtVG,“ eingefügt.
- ee) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- ff) In den neuen Sätzen 9 und 10 wird die Angabe „4“ jeweils durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „anstelle von Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

22. Es wird folgender § 115 angefügt:

„§ 115

Übergangsregelung zur Gewährung der Mindestversorgung

Der mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eingefügte § 102 Absatz 4 Satz 6 gilt auch für alle sich zum 1. Januar 2019 bereits im Ruhestand befindlichen Personen sowie deren Hinterbliebene. Die Berechnung der Höhe der Mindestversorgung bestimmt sich weiterhin nach den bisherigen Regelungen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erfolgte Aufhebung der Unterschreitung der Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 Satz 4.“

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2, 5 und 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ mit Funktionszusätzen gestrichen.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ mit Funktionszusätzen die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
 - als Leiter der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim
 - als Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe
 - als Leiter der Staatsgalerie Stuttgart
 - als Leiter der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit – Technoseum
 - als Leiter des Badischen Landesmuseums
 - als Leiter des Landesmuseums Württemberg
 - als Leiter des Linden-Museums Stuttgart – Staatliches Museum für Völkerkunde
 - als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe
 - als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart“

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 im Amt „Museumsdirektor und Professor“ der Besoldungsgruppe B 2 befindlichen Beamtinnen und Beamten werden in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

Artikel 4

Änderung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg

§ 14 Absatz 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1048), das durch Artikel 44 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 5

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 9 sowie § 6 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
3. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung über die Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.“
4. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Finanz- und Wirtschaftsminister“ durch die Wörter „die Finanzministerin beziehungsweise der Finanzminister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zensusgesetzes 2011

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 570), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1033, 1034) geändert worden ist, wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummern 8, 19 und 22 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.